

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog diesen Bebauungsplan "Dorf - Teil A", bestehend aus der Planung und den nebenstehenden technischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bestand des Bebauungsplanes:
• Ferienwohnungen
• Ferienparken
• Ferienhäuser
• Hotels
• Pensionen
• Gaststätten mit Gästezimmer
• Gästehäuser

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 100

Diese Ausfertigung ist der Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Wittmund

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die südlichbaulichen Begrenzungen, baulichen Anlagen sowie Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigungsfähig (§ 4 Abs. 1 des BauGB).

Die Überlagerung der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist anzuwenden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NVP Planungsgesellschaft mbH, Osterburg, den 19.06.2016.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NVP Planungsgesellschaft mbH, Osterburg, den 19.06.2016.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 13.09.2014 bis 20.10.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 05.10.2016 bis 18.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es gilt die BauNVO 2017

Hinweise

Alle Angaben sind nach Abtastung im Planblatt nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Abtastungen gemacht werden, ist unverzüglich die gesamte Abtastung zu unterbreiten.

Bodenkunde
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder fürwärtige Bodenkunde (das können u.a. sein: Tonstoffscherben, Holzschärfen, Schotter, sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Störkörpern, auch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDenSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Osterburg, Offener Straß 15, 21121 Osterburg, – oder der unteren Denkmalgeschützte des Landesamtes unverzüglich gemeldet werden. Meldepflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenkunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NdsDenSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Abgabe von Anträgen zu beantragen. Bei der Fundstelle ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vor der Fortsetzung der Arbeiten steht.

Kampfmittelkunde
Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeibehörde als das Ordnungsamt oder das Kampfmittel-Bereitstellungsamt zu benachrichtigen.

Baugestaltungsplan (Lund II)
Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Erhaltungssatzung
Die Erhaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme
Dienstreise gemäß § 30 BauNVO

Bei dem gesamten Planblatt handelt es sich um einen Bereich, in dem gemäß § 30 BauNVO die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Bebauungsplan "Dorf - Teil B"

Alle Angaben sind nach Abtastung im Planblatt nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Abtastungen gemacht werden, ist unverzüglich die gesamte Abtastung zu unterbreiten.

Bodenkunde
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u. oder fürwärtige Bodenkunde (das können u.a. sein: Tonstoffscherben, Holzschärfen, Schotter, sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Störkörpern, auch geringe Spuren solcher Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDenSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Osterburg, Offener Straß 15, 21121 Osterburg, – oder der unteren Denkmalgeschützte des Landesamtes unverzüglich gemeldet werden. Meldepflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenkunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NdsDenSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Abgabe von Anträgen zu beantragen. Bei der Fundstelle ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vor der Fortsetzung der Arbeiten steht.

Kampfmittelkunde
Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeibehörde als das Ordnungsamt oder das Kampfmittel-Bereitstellungsamt zu benachrichtigen.

Baugestaltungsplan (Lund II)
Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Erhaltungssatzung
Die Erhaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme
Dienstreise gemäß § 30 BauNVO

Bei dem gesamten Planblatt handelt es sich um einen Bereich, in dem gemäß § 30 BauNVO die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

Die Baugestaltungsplanung (Lund II) der Gemeinde Spiekeroog ist zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

WA Besondere Wohngebiete

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Wohnen/Ferienwohnungen

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tourismus/Ortenorte

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Ferienheim/Erholungsbereich

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

III Fläche des Höchstmaßes

IV Fläche des Höchstmaßes

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a Offene Bauweise

b Abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

WA Besondere Wohngebiete

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Wohnen/Ferienwohnungen

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tourismus/Ortenorte

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Ferienheim/Erholungsbereich

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

III Fläche des Höchstmaßes

IV Fläche des Höchstmaßes

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a Offene Bauweise

b Abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

WA Besondere Wohngebiete

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Wohnen/Ferienwohnungen

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tourismus/Ortenorte

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Ferienheim/Erholungsbereich

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

III Fläche des Höchstmaßes

IV Fläche des Höchstmaßes

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a Offene Bauweise

b Abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

WA Besondere Wohngebiete

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Wohnen/Ferienwohnungen

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tourismus/Ortenorte

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Ferienheim/Erholungsbereich

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

III Fläche des Höchstmaßes

IV Fläche des Höchstmaßes

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a Offene Bauweise

b Abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

WA Besondere Wohngebiete

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Wohnen/Ferienwohnungen

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Tourismus/Ortenorte

WA Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Ferienheim/Erholungsbereich

2. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

III Fläche des Höchstmaßes

IV Fläche des Höchstmaßes

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

a Offene Bauweise

b Abweichende Bauweise

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemein